

# **Referentenentwurf**

## **des Bundesministeriums für Gesundheit**

### **Verordnung zur Änderung der Verordnung zur pauschalen Abgeltung erhöhter Kosten für Hygieneaufwendungen im Heilmittelbereich**

#### **A. Problem und Ziel**

Die Heilmittelerbringer sind infolge der COVID-19-Pandemie und der daraus resultierenden gestiegenen Bedarfe an Hygieneartikeln, insbesondere persönlicher Schutzausrüstung wie Mundschutz und Handschuhen, mit Mehrkosten belastet. § 1 der Verordnung zur pauschalen Abgeltung erhöhter Kosten für Hygieneaufwendungen im Heilmittelbereich (BAnz AT 06.04.2021 V1), sieht vor, dass die nach § 124 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zugelassenen Leistungserbringer zur pauschalen Abgeltung der Kosten für erhöhte Hygienemaßnahmen infolge der COVID-19-Pandemie, insbesondere für persönliche Schutzausrüstung der Leistungserbringer, für jede abgerechnete Heilmittelverordnung einen Betrag in Höhe von 1,50 Euro (Hygienepauschale) gegenüber den Krankenkassen geltend machen können. Die Regelung ist auf Heilmittelverordnungen begrenzt, die bis zum 30. Juni 2021 abgerechnet werden. Aufgrund der anhaltenden COVID-19-Pandemie und des weiterhin bestehenden erhöhten Schutzbedarfs bei der Durchführung der therapeutischen Behandlungen soll die Abrechnungsmöglichkeit der Hygienepauschale bis zur Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), der durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) neugefasst worden ist, fortgeführt werden.

#### **B. Lösung**

Die Abrechnungsmöglichkeit der Hygienepauschale für Heilmittelerbringer wird bis zur Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 2 IfSG fortgeführt.

#### **C. Alternativen**

Keine.

#### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Auf Grund der Verlängerung der Abrechnungsmöglichkeit der Hygienepauschale bis zur Aufhebung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 2 IfSG entstehen der gesetzlichen Krankenversicherung je 1 Million Heilmittelverordnungen Mehrausgaben von 1,5 Millionen Euro.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Keiner.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keiner.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Keiner.

## **F. Weitere Kosten**

Keine.

## **Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit**

### **Verordnung zur Änderung der Verordnung zur pauschalen Abgeltung erhöhter Kosten für Hygieneaufwand im Heilmittelbereich**

**Vom ...**

Auf Grund des § 125b Absatz 2a Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, der durch Artikel 1 Nummer 4a Buchstabe b des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3299) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit:

#### **Artikel 1**

Die Verordnung zur pauschalen Abgeltung erhöhter Kosten für Hygieneaufwendungen im Heilmittelbereich vom 1. April 2021 (BAnz AT 06.04.2021 V1) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden nach den Wörtern „für jede Heilmittelverordnung“ das Komma, die Wörter „die sie im Zeitraum vom 1. April 2021 bis zum 30. Juni 2021 abrechnen“ sowie das Komma gestrichen.
2. In § 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Wörter eingefügt „sie tritt am Tag der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes außer Kraft.“

#### **Artikel 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2021 in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Die Heilmittelerbringer sind infolge der COVID-19-Pandemie und der daraus resultierenden gestiegenen Bedarfe an Hygieneartikeln, insbesondere persönlicher Schutzausrüstung wie Mundschutz und Handschuhen, mit Mehrkosten belastet. § 1 der Verordnung zur pauschalen Abgeltung erhöhter Kosten für Hygieneaufwendungen im Heilmittelbereich (BAnz AT 06.04.2021 V1) sieht vor, dass die nach § 124 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zugelassenen Leistungserbringer zur pauschalen Abgeltung der Kosten für erhöhte Hygienemaßnahmen infolge der COVID-19-Pandemie, insbesondere für persönliche Schutzausrüstung der Leistungserbringer, für jede abgerechnete Heilmittelverordnung einen Betrag in Höhe von 1,50 Euro (Hygienepauschale) gegenüber den Krankenkassen geltend machen können. Die Regelung ist auf Heilmittelverordnungen begrenzt, die bis zum 30. Juni 2021 abgerechnet werden. Aufgrund der anhaltenden COVID-19-Pandemie und des weiterhin bestehenden erhöhten Schutzbedarfs bei der Durchführung der therapeutischen Behandlungen soll die Abrechnungsmöglichkeit der Hygienepauschale bis zur Aufhebung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 2 IfSG fortgeführt werden.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Die Abrechnungsmöglichkeit der Hygienepauschale für Heilmittelerbringer wird bis zur Aufhebung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 2 ISG fortgeführt.

#### **III. Alternativen**

Keine.

#### **IV. Regelungskompetenz**

Die Ermächtigung des Bundesministeriums für Gesundheit zum Erlass dieser Verordnung ohne Zustimmung des Bundesrates folgt aus § 125b Absatz 2a Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V).

#### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

#### **VI. Regelungsfolgen**

##### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Der Entwurf führt zu keiner Rechts- und Verwaltungsvereinfachung.

## **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Der Verordnungsentwurf unterstützt die Zielstellung des Nachhaltigkeitsziels 3 „Gesundheit und Wohlergehen“ der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und folgt insbesondere dem Prinzip 3b einer nachhaltigen Entwicklung im Hinblick auf die Vermeidung von Gefahren und Risiken für die menschliche Gesundheit, da er die Abrechnung der Hygienepauschale für Heilmittelerbringer bis zur Aufhebung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 2 IfSG weiterführt.

## **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Auf Grund der Verlängerung der Abrechnungsmöglichkeit der Hygienepauschale für Heilmittelerbringer bis zur Aufhebung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 2 IfSG entstehen der gesetzlichen Krankenversicherung je 1 Million Heilmittelverordnungen Mehrausgaben von 1,5 Millionen Euro.

## **4. Erfüllungsaufwand**

Keiner.

## **5. Weitere Kosten**

Keine.

## **6. Weitere Regelungsfolgen**

Keine.

## **VII. Befristung; Evaluierung**

Die in der Verordnung enthaltenen Regelungen gelten zunächst unbefristet. Sie treten an dem Tag außer Kraft, an dem die epidemische Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 2 IfSG aufgehoben wird.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1**

#### **Zu Nummer 1**

Die Heilmittelerbringer sind infolge der COVID-19-Pandemie und der daraus resultierenden gestiegenen Bedarfe an Hygieneartikeln, insbesondere persönlicher Schutzausrüstung wie Mundschutz und Handschuhen, mit Mehrkosten belastet. Zur pauschalen Abgeltung dieser Kosten können die nach § 124 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 SGB V zugelassenen Leistungserbringer nach der Hygienepauschaleverordnung vom 1. April 2021 zunächst befristet bis zum 30. Juni 2021 für jede Heilmittelverordnung einen zusätzlichen Betrag in Höhe von 1,50 Euro gegenüber den Krankenkassen geltend machen.

Vor dem Hintergrund der nicht vorhersehbaren Entwicklung des Pandemiegeschehens und dem Zeitraum für den ein erhöhter Bedarf an verschiedenen Hygieneartikeln für die Durchführung therapeutischer Behandlungen besteht, wird die Abrechnungsmöglichkeit der Hygienepauschale für Verordnungen durch die Heilmittelerbringer zunächst unbefristet fortgesetzt.

## **Zu Nummer 2**

Ein Außerkrafttreten der Hygienepauschaleverordnung vom 1. April 2021 war bisher nicht vorgesehen. Der Bestand der Rechtsverordnung wird nunmehr an die Dauer der epidemischen Lage von nationaler Tragweite im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG gekoppelt. Mit der Aufhebung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 2 IfSG tritt auch die Verordnung außer Kraft, sodass eine Abrechnungsmöglichkeit der Hygienepauschale nur für solche Heilmittelverordnungen besteht, die während der der Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG abgerechnet wurden.

## **Zu Artikel 2 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.